

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement  
viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Erscheint  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinplatige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

Nr. 20.

Donnerstag, den 16. Februar

1899.

### Verordnung.

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Kindern zur Deckung der im Jahre 1898 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 19. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Kinder ist zur Erfüllung derjenigen im Jahre 1898 verlagsweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1890 für die auf polizeiliche Anordnung getöteten und für die nach solcher Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bzw. vom 29. Februar 1896 für die in Folge der Schuhimpfung gegen Dungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Kinder oder für in Folge von Milzbrand oder Maulbrand gefallene oder getötete Pferde und Kinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erworben sind, auf jedes der aufgezeichneten

a) Pferde ein Jahresbeitrag von vierzehn Pfennigen und

b) Kinder ein Jahresbeitrag von siebzehn Pfennigen zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881, — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bzw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1896, Seite 64, bzw. von 1896, Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregneten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadttheile, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Kinderverbesitzern unverzüglich einzuhaben und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beischluß der Verzeichnisse an die Kreis- beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 30. Januar 1899.

Ministerium des Innern.

v. Rechtf.

Hartmann.

### Die Genehmigungspflicht von Bauten betr.

Aus Anlaß der demnächst wieder beginnenden Bauzeit weist die Königl. Amtshauptmannschaft darauf hin, daß **Neubauten, Umbauten und Einbauten** regelmäßig der Genehmigung bedürfen, die durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde hier einzuhören ist. Da dies bisher in zahlreichen Fällen unterlassen worden ist, macht die Königliche Amtshauptmannschaft darauf aufmerksam, daß sie sich genöthigt sehen wird, in **Zuwiderhandlungsfällen** gegen die **Bauherren** wie die ebenfalls verantwortlichen **Baugewerken** mit Strafen vorzugehen, auch gegebenenfalls die **Wiederabtragung** der ohne Genehmigung errichteten Baulichkeiten zu verfügen.

Die gleichen Maßnahmen werden auch dann getroffen werden, wenn die Baulichkeiten unter **Abweichung** von der erteilten Genehmigung ausgeführt werden.

Schwarzenberg, am 10. Februar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug v. Ridda.

Die Diensträume des unterzeichneten Amtsgerichts bleiben am 17. und 18. Februar d. J. wegen vorzunehmender Reinigung für nicht dringliche Angelegenheiten geschlossen.

Eibenstock, am 31. Januar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. G.

Hirsch.

Im Handelsregister für den hiesigen Stadtbezirk ist heute auf dem neueroeffneten Folium 231 die Firma E. H. Fischer in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Emil Hermann Fischer daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, am 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. G.

Hg.

Im Handelsregister für den hiesigen Stadtbezirk ist heute auf dem neuangelegten Folium 232 die Firma Magnus Winkler in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Oskar Magnus Winkler daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, den 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. G.

Hg.

Auf dem neuangelegten Folium 233 des Handelsregisters für den hiesigen Stadtbezirk ist heute die Firma Richard Heybruch in Eibenstock und als deren Inhaber der Kaufmann Herr Karl Richard Heybruch daselbst eingetragen worden.

Eibenstock, den 11. Februar 1899.

Königliches Amtsgericht.

Chr. G.

Hg.

Das amtl. Dr. Journ. schreibt: Das Urteil des Dresdner Schwurgerichts vom 3. d. J. lautet:

Von den Angeklagten werden verurtheilt: 1. Ernst Paul Zwahr wegen versuchten Todtstosses und schweren Landfriedensbruches zu zehn Jahren Zuchthaus, 2. Friedrich Hermann Otto Schmiede wegen versuchten Todtstosses und schweren Landfriedensbruches zu neun Jahren Zuchthaus, 3. Karl Franz Moritz wegen schweren Landfriedensbruches zu acht Jahren Zuchthaus, 4. Johann Gotthold Gedlich wegen schweren Landfriedensbruches und gefährlicher Körperverletzung zu sieben Jahren Zuchthaus, 5. Karl August Wodzki wegen schweren Landfriedensbruches und gefährlicher Körper-

verletzung zu sieben Jahren Zuchthaus, 6. Karl Max Robert Pleiser wegen schweren Landfriedensbruches und gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Zuchthaus, 7. Friedrich Wilhelm Leiber wegen schweren Landfriedensbruches und gefährlicher Körperverletzung zu sechs Jahren Zuchthaus, 8. Ernst Heinrich Geißler wegen einfachen Landfriedensbruches zu vier Jahren Gefängnis, 9. Moritz Theodor Hecht wegen einfachen Landfriedensbruches zu vier Jahren Gefängnis, weiter Zwahr, Schmiede, Moritz, Gedlich, Wodzki, Pleiser, Leiber je zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre, endlich haben sämtliche vorgenannten Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Auf obige Freiheitsstrafen wird ein Theil der Untersuchungskosten angerechnet, bei Zwahr, Schmiede, Moritz, Gedlich, Wodzki, Pleiser, Leiber mit je 3 Monaten Zuchthaus, bei Geißler und Hecht mit je 6 Wochen Ge-

jängnis. Die Angeklagten Friedrick Wilhelm August Schaefer u. Emil Hermann Mar Reichelt werden von der Anklage in vollem Umfang, Moritz von der Anklage des Vergehens gegen § 183 der Gewerbeordnung freigesprochen. Die insoweit erwachsenen besonderen Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse übernommen.

Wie schon aus dem Wortlaut dieses Urteils ersichtlich ist, haben sich die Angeklagten der schwersten Verbrechen schuldig gemacht, die unter St. G. B. kennt. Dennoch hat sich die sozialdemokratische Presse nicht geweckt, die Handlungswelt ihrer „Genossen“ als eine in der Höhe eines Mordes entstandene, gewöhnliche Schlägerei darzustellen, welche diese furchtblichen Folgen gezeigt habe. Sie hat dieses Urteil als Handhabe zur Aufreizung der Arbeiter benutzt, indem sie die Bestrafung der Verurtheilten dem „Klassen-

### Bekanntmachung.

Das Austragen der Anlagenzettel auf das Jahr 1899 wird heute beendet. Es wird hiermit in Gemäßheit von § 22 des Regulativs über die Erhebung der Gemeindeanlagen bekannt gegeben, daß etwaige **Reklamationen gegen die Höhe der Einschätzung innerhalb einer vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zu rechnenden 14-tägigen und bis spätestens zum 2. März d. J. laufenden Frist** unter gehöriger Beobachtung der auf den Anlagenzetteln vordergedruckten diesbezüglichen Bestimmungen bei dem unterzeichneten Stadttheile schriftlich einzureichen sind. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Reklamationen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Angaben in den Reklamationschriften über die **Höhe der einzelnen Einnommen** sind bei Verlust der Verlässlichkeit der Reklamation wahrheitsgetreu zu machen und **gehörig zu beweisen**.

Ferner wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 21 obigen Regulativs eine jede abgabenpflichtige Person, welche bei der Einschätzung bez. bei der Austragung der Anlagenzettel übergangen worden sein sollte, verpflichtet ist, dies sofort anzugeben und sich Bescheidung wegen seiner Einschätzung bezüglich der zu zahlenden Anlagen zu holen, sowie daß nach § 28 des Abgabenregulativs eine Reklamation den Anlagenpflichtigen nicht von der Verpflichtung, an den festgesetzten Terminen den vollen Anlagenbetrag zu entrichten, befreit, indem die Ausgleichung betreffs des etwa zuviel gezahlten nach Beendigung des Reklamationsverfahrens erfolgt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß am 15. d. Ms. der erste Termin der diesjährigen städtischen Anlagen, zu dessen Bezahlung eine dreiwöchige Frist nachgelassen ist, fällig gewesen ist und daß nach Ablauf dieser Frist **ohne vorherige persönliche Erinnerung** gegen sämige Zahler die Zwangsvollstreckung verfügt werden wird.

Eibenstock, den 16. Februar 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Bg.

### 2. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

Freitag, den 17. Februar 1899, Abends 8 Uhr

Eibenstock, den 13. Februar 1899.

Der Stadtverordneten-Borsteher.

Schumann.

### Tagesordnung:

- 1) Beschlusssitzung über Beschleunigung und Herstellung der Schulstraße.
- 2) Anlauf von Gasanstaltsalten.
- 3) Beschlusssitzung wegen Aufnahme einer Anleihe.
- 4) Bereiligung des Beitrags für den gemeinschaftlichen Kassenverein auf das Jahr 1899.
- 5) Erlass einer Bekanntmachung über Einführung von Polizeistunde für die Schnapslokale und über Hundeführerwerke.
- 6) Kenntnahme von dem Sachstande über das Schulbrausebad.
- 7) Desgl. von der Kostenberechnung über Herstellung der Nordstraße.
- 8) Desgl. von dem Ergebnis der Erörterungen über den Herausgeber des Anfangs Januar erschienenen Flugblattes, Stadtverordnetenvorsteherwahl betr.

Hierauf geheime Sitzung.

Am 15. Februar 1899 ist der erste Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen fällig gewesen. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerk in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achttägigen Frist gegen etwaige Restanten executive vorgegangen werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

### Holz-Versteigerung. Staatsforstrevier Schönheide.

Im Hotel „zum Rathaus“ in Schönheide sollen

Mittwoch, den 22. Februar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

2986	weiche Stämme,	10—30 cm stark,	10—21 m lang,	
12015	Röher,	7—15 "	"	ausbereitet in den Abth.
1099	"	16—22 "	"	3, 4, 7, 8, 38, 49, 51,
430	"	23—41 "	"	54 u. 64 (Stahlschläge),
2	Schlittenhöher,	17 u. 18 "	3 u. 3,5 "	1, 2, 3, 7, 8, 15, 33, 34,
219	Derblangen,	8—14 "	8—13 "	41, 42, 48, 64 und 82
142, 19	Derblangen,	2—4 "	"	(Durchforstungen),
16, 19	"	5—7 "	"	

sowie

Donnerstag, den 23. Februar 1899, von Vorm. 9 Uhr an

514½ rm weiche Brennscheite und Knüppel,

634 " " Holzsteine

611½ " " Stöcke und

2323 " " Streuholz

dasselbst,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Das Streuholz kommt vor 12 Uhr nicht zur Versteigerung.

Königl. Forstrevierverwaltung Schönheide u. Königl. Forstamt Eibenstock,

Hofmann. am 13. Februar 1899.

Gersd.